

1. Stadt Dülmen

Verwaltungsstandort: Heinrich-Leggewie-Straße 13,
48249 Dülmen
Raum 26 (1.OG)
Ansprechpartner: Herr Büning

Allgemeine Öffnungszeiten von
montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
montags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter
Tel.: 02594/12-781 erforderlich.

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter
Tel.: 0251-411-5719 oder 1813 erforderlich.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 10.06.2024 bis einschließlich 09.08.2024 unter der obengenannten Internetadresse sowie bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Eine einfache E-Mail ist dafür ausreichend. Die E-Mail-Adresse lautet: dez52@bezreg-muenster.nrw.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 17.09.2024 um 09:00 Uhr, Haus Waldfrieden, Börnste 20, 48249 Dülmen, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Christoph Zielinsky

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 197-198

136 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

I. Es ist beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa in dem Bereich der Stadt Bocholt, der Stadt Borken, der Stadt Isselburg, der Stadt Rhede und der Stadt Velen festzusetzen.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa ab der Landesgrenze zu den Niederlanden bei km 5,0 bis unterhalb von Velen, am Zusammenfluss von Schwarzem Vennbach und Thesingbach bei km 48,7 ermittelt. Die genaue Verortung ist der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

2. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet wurde durch Bekanntmachung vom 11.02.2021 (Az. 54.09.07.03-015/2020.0001) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 7 vom 19.02.2021 unter lfd. Nr. 36 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG NRW vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 26.02.2021 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78, 78a, 78c WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

II. Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete folgende Schutzvorschriften:

1. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist

- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 WHG),
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (§ 78 Abs. 4 WHG),
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG)

untersagt.

2. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt darüber hinaus:

- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG).
- Die Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, waren gem. § 78c Abs. 3 S. 1 WHG vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 WHG vorhanden sind, sind gem. § 78c Abs. 3 S. 2 WHG bis zum 05.01.2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von § 78c Abs. 3 S. 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs. 3 S. 3 WHG),
- Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegen; vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung waren bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 LWG NRW),
- Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31.12.2027 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG NRW).

3. Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Borken zu beteiligen; diese entscheidet auch über im Einzelfall zulässige Ausnahmen zu den oben aufgeführten Verbotstatbeständen der §§ 78, 78a, 78c WHG und § 84 LWG NRW.

III. In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 LWG NRW zu beteiligen.

1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum vom

07.06.2024 bis einschließlich 09.08.2024

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Bocholt, der Stadt Borken, der Stadt Isselburg, der Stadt Rhede, der Stadt Velen und bei der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

- montags, mittwochs, donnerstags
08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- freitags
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Jan Buschmann, Tel.: 02861/953-3105,
E-Mail: Jan.Buschmann@bocholt.de

Stadt Borken, Gebäude C, Im Piepershagen 17, 46325 Borken

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

- montags bis donnerstags
08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- freitags
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Jannik Harke, Tel.: 02861/939-274,
E-Mail: Jannik.Harke@borken.de

Stadt Isselburg, Rathaus, Minervastraße 12, 46419 Isselburg

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| montags | 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr |
| dienstags und freitags | 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr |
| donnerstags | 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr |

Ansprechpartner*in:

Herr Vitaliy Düking, Tel.: 02874/911-43,
Email: vitaliy.dueking@isselburg.de
Frau Anastasiya Sementsova, Tel.: 02874/911-51,
Email: anastasiya.sementsova@isselburg.de

Stadt Rhede, Rathaus, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| montags bis donnerstags | 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| freitags | 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr |

Ansprechpartnerinnen:

Frau Jasmin Gesing, Tel.: 02872 930-336,
Email: J.Gesing@Rhede.de
Frau Larissa Schröer, Tel.: 02872 930-337,
Email: L.Schroerer@Rhede.de

Stadt Velen, Rathaus Velen - Bauamt, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis dienstags	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartnerin:

Frau Heidrun Evers, Tel.: 02863/926-261,
E-Mail: evers@velen.de

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis freitags	9.00 bis 15.00 Uhr
----------------------	--------------------

Ansprechpartner:

Herr Simon Ristow, Tel.: 0251/411-2094,
Email: simon.ristow@brms.nrw.de
Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740,
Email: dez54@brms.nrw.de

3. Jeder kann **bis zum einschließlich 23.08.2024** Stellung zu Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nehmen (§ 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW). Die Stellungnahmen können bei den folgenden Stellen abgegeben werden:

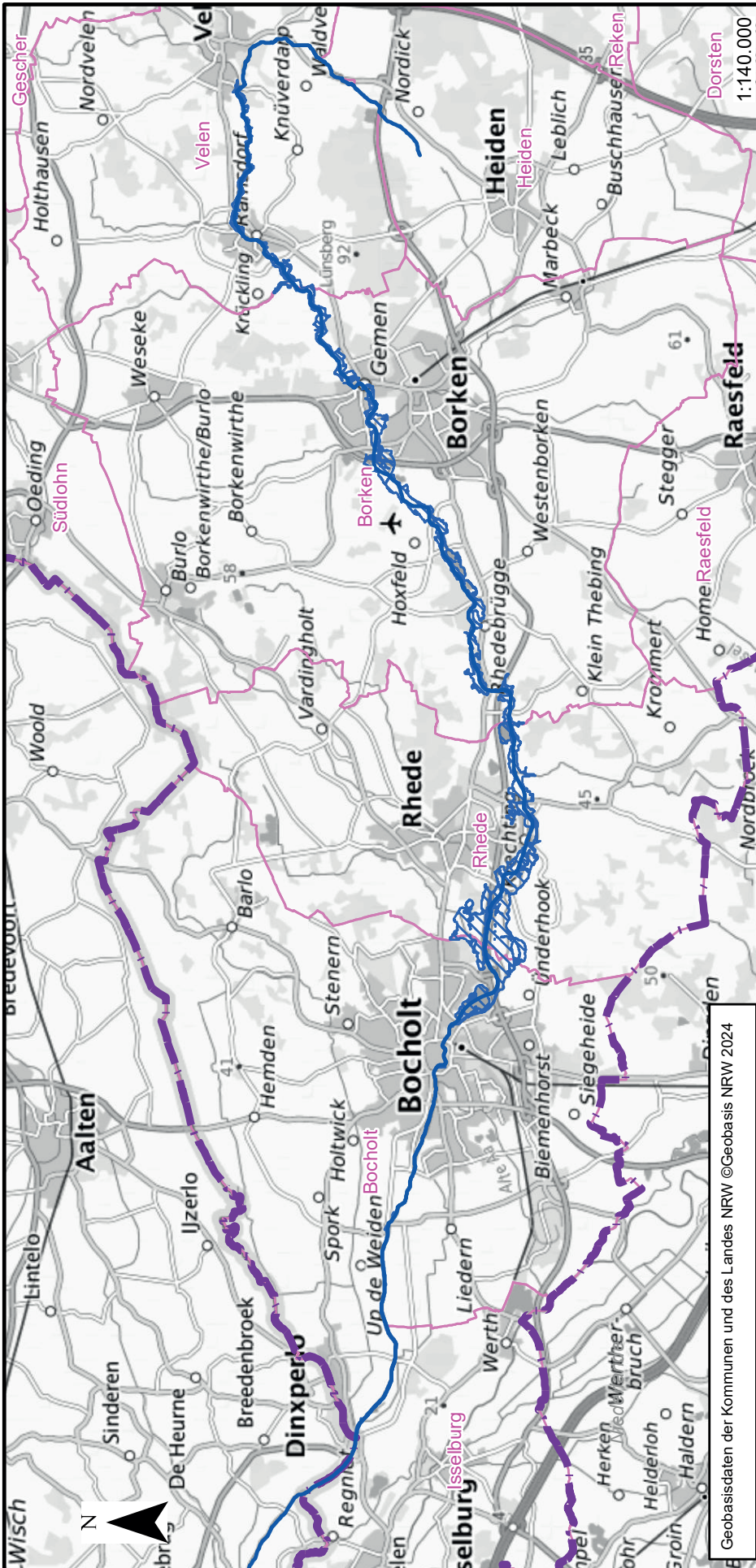
- Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt, Jan.Buschmann@bocholt.de
- Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Jannik.Harke@borken.de
- Stadt Isselburg, Minervastraße 12, 46419 Isselburg, vitaliy.dueking@isselburg.de
- Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, J.Gesing@Rhede.de
- Stadt Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, evers@velen.de
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, dez54@brms.nrw.de

Die Stellungnahmen können zudem auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>) abgegeben werden.

4. Es ist erforderlich, die Stellungnahmen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Absenders zu versehen. Unleserliche Angaben können dazu führen, dass die Stellungnahme unberücksichtigt bleibt. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht. Verspätete abgegebene Stellungnahmen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheiden.

Münster, den 17.05.2024

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.03-015
Im Auftrag
gez. Ristow



Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde

Überschwemmungsgebiet Bochofter Aa

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für die Bochofter Aa
(Kreis Borken, Gemeinden Isselburg, Bocholt, Rhede, Borken und Velen)

- Legende:**
-  Gewässerachse
 -  Überschwemmungsgebiet
 -  Gemeinden
 -  Regierungsbezirk Münster

**137 Bekanntmachung
Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten
Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader
West“ – Teilstück NRW**

Die Amprion Offshore GmbH (Vorhabenträgerin) plant zur Anbindung von Offshore-Windparkflächen den Neubau von vier Offshore-Netzanbindungssystemen von der Nordsee bis nach Nordrhein-Westfalen (NRW). Hierbei handelt es sich um die Systeme

- NOR-6-4 zum Netzverknüpfungspunkt Niederrhein,
- NOR-9-5 zum Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst,
- NOR-x-1 zum Netzverknüpfungspunkt Rommerskirchen und
- NOR-x-5 zum Netzverknüpfungspunkt Oberzier.

Die landseitig als Erdkabel in verlustarmer Gleichstromtechnik geplanten Systeme sollen möglichst lange miteinander gebündelt und gemeinsam realisiert werden. Sie sind im geltenden Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 begründet und bilden zusammen das Vorhaben „Windader West“.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 07.05.2024 die Verfahrensunterlagen vorgelegt und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für diese Offshore-Netzanbindungssysteme bei der Bezirksregierung Düsseldorf als federführenden Regionalplanungsbehörde beantragt. Es handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung. Dementsprechend wird gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 32 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) und § 40 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ergebnis des Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme in Form einer „Raumordnerischen Beurteilung“.

Es werden zwei eigenständige Raumverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen und in NRW durchgeführt. Die gegenständliche Raumverträglichkeitsprüfung betrifft den Streckenabschnitt der Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ in NRW. Das untersuchte Korridornetz erstreckt sich von Norden nach Süden über folgende Kreise und kreisfreie Städte der betroffenen Planungsregionen:

- Planungsregion Münster: Kreise Steinfurt, Borken und Coesfeld.
- Planungsregion Regionalverband Ruhr (RVR): Kreise Recklinghausen und Wesel.
- Planungsregion Düsseldorf: Kreise Kleve, Viersen und Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreie Stadt Mönchengladbach.
- Planungsregion Köln: Kreise Heinsberg, Düren und Rhein-Erft-Kreis.

In Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde und den übrigen räumlich zuständigen Regionalplanungsbehörden (Bezirksregierung Köln, Bezirksregierung Münster sowie Regionalverband Ruhr) übernimmt die Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde die Federführung für das Verfahren in Nordrhein-Westfalen.

Für den Streckenabschnitt der Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ in Niedersachsen führt das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg eine separate Raumverträglichkeitsprüfung durch.

Nachdem die Verfahrensunterlagen mit Ergänzungsschreiben vom 15.05.2024 vollständig vorgelegt wurden, wird die Raumverträglichkeitsprüfung eingeleitet. Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit Stellung zum Vorhaben zu nehmen.

Die Verfahrensunterlagen bestehen aus einem allgemeinen Erläuterungsbericht, einer Raumverträglichkeitsstudie sowie einem ökologischen Teil, bestehend aus einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, einer Natura-2000-Untersuchung, einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung und einem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sowie dem abschließenden Gesamtalternativenvergleich zuzüglich der jeweiligen kartographischen Darstellungen und einer Orientierungshilfe.

Veröffentlichung

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit

vom 11. Juni 2024 bis einschließlich zum 11. Juli 2024

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW (Beteiligung NRW) unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brd/beteiligung/themen/1007345>

unter dem Titel

Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW

abgerufen werden.

Zudem sind die Verfahrensunterlagen auf den nachstehenden Internetseiten verlinkt:

Bezirksregierung Köln: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/raumvertraeglichkeitspruefung>

Bezirksregierung Münster: <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefung/index.html>

Regionalverband Ruhr: <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefungen/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums bei den folgenden Stellen aus:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Raum 363 (Herr Stein)

Öffnungszeiten: montags bis donnerstags:

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt analog, d. h. mittels einer Papierfassung. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0211 475-1748 gebeten.

Bezirksregierung Köln

Scheidtweilerstr. 4
50933 Köln
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Raum W1.04.116 (Herr Plaszczyk)
Öffnungszeiten: mittwochs bis freitags:
9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesege-
räts. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der
Telefonnummer 0221 147-2358 gebeten

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 306 (Frau Güers)
Öffnungszeiten: montags bis freitags
07:30 bis 16:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesege-
räts. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der
Telefonnummer 0251 411-4868 gebeten.

Regionalverband Ruhr

Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek, Raum 022 (Frau Kronemeyer)
Öffnungszeiten: montags bis donnerstags:
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesege-
räts. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der
Telefonnummer 0201 2069-206 gebeten.

Stellungnahme

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öf-
fentlichen Stellen können während der oben genannten Ver-
öffentlichungsfrist Stellungnahmen zu den Verfahrensunter-
lagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf als federführende
Regionalplanungsbehörde abgeben. Deren Übermittlung
soll elektronisch erfolgen:

E-Mail-Adresse: **Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de**

Alternativ bestehen folgende Möglichkeiten zur Abgabe
einer Stellungnahme bei der Bezirksregierung Düsseldorf:

- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32,
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982).

Darüber hinaus ist bei allen auslegenden Behörden die Ab-
gabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift
möglich.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnah-
me erfolgt grundsätzlich nicht.

Weiteres Verfahren

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen können ge-
mäß § 32 Absatz 2 LPlG mit den beteiligten öffentlichen
Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert
werden und werden im weiteren Verfahren in die Abwägung
einbezogen.

Die raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung
als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benach-
richtigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düs-
seldorf, Köln, Münster und Arnsberg bekannt gegeben.

Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist als
sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgen-
den Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und kann nur
im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulas-
sungsentscheidung überprüft werden.

Hinweise

Etwaige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrens-
unterlagen und/oder der Abgabe von Stellungnahmen ent-
stehen, werden nicht erstattet.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die dar-
in gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, An-
schrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der
Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbei-
tung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf
den Internetseiten der jeweiligen Bezirksregierung über die
nachfolgend aufgeführten Adressen:

Bezirksregierung Düsseldorf:
<https://url.nrw/raumvp>

Bezirksregierung Köln:
<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>

Regionalverband Ruhr:
<https://www.rvr.ruhr/footer/datenschutz/>

Bezirksregierung Münster:
<https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/32/index.html>

Düsseldorf, den 17.05.2024 Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Im Auftrag
gez. Richard Häfner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 202-203

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**138 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland**

Die 17. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Dienstag, den 11.06.2024, 15:30 Uhr, im Landeshaus des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster.

Tagesordnung**öffentlicher Teil:****1. Vorlagen des ZVM**

- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.03.2024
- 1.2 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für Jahresabschluss 2023
- 1.3 Förderung WLAN an Haltestellen

2. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

- 2.1 Umbesetzung in der ZVM-Verbandsversammlung
- 2.2 Sachstand Masterplan Mobilität Münsterland
- 2.3 Sachstand Förderung Umrüstung radbox.nrw
- 2.4 Sachstand Jahresabschluss 2023

3. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(liegen nicht vor)

4. Vorlagen des NWL

- 4.1 § 12-Förderprogramm Jahresprogramm 2025
- 4.2 Jahresfahrplan 2025
- 4.3 Sachstand und Maßnahmen zur Geschwindigkeitserhöhung Telgte-Warendorf
- 4.4 ÖPNV-Bedarfsplan

5. Mitteilungen des NWL

- 5.1 Robuster Fahrplan inkl. Qualitätsbericht
- 5.2 RRX-B-Flotte
- 5.3 Sachstand Deutschlandticket
- 5.4 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 20.06.2024

6. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen

(liegen nicht vor)

nicht öffentlicher Teil:**7. Vorlagen des ZVM**

(liegen nicht vor)

8. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

(liegen nicht vor)

9. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(liegen nicht vor)

10. Vorlagen des NWL

- 10.1 Eckpunkte der strukturellen Weiterentwicklung des NWL
- 10.2 kVDL – Einjährige Verlängerung des Bestandsvertrages
- 10.3 Netz Nördliches Westfalen – Sachstand und Regelungsbedarfe Vergabeverfahren

11. Mitteilungen des NWL

- 11.1 Sachstand eurobahn
- 11.2 Strompreisindexierung: Auswirkungen Umstellung Indexzusammenstellung
- 11.3 Sachstand Aktuelle Klageverfahren

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 204

139 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn **WENDER, Stefan**
geboren **03.06.1984 in Hamm**
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Grote Kamp 1a, 48317 Drensteinfurt

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **23.05.2024** mit dem Aktenzeichen **240523-1251-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NordrheinWestfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Wender wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf
- Infocenter -
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:
Montag - Donnerstag von 08:00 h -12:00 h und 12:30 h -16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h
Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 23.05.2024

Im Auftrag

Boge, RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 204

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster